

GRUNDVERKEHRSBEHÖRDE HOLLABRUNN
2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



HLL2-G-171/166
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhhl@noel.gv.at
Fax: 02952/9025-27631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016047

Bezug

BearbeiterIn
Klaus Frei

(0 2952) 9025
Durchwahl Datum
27637

Betrifft

Kundmachung und Stellungnahme nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007
Verkäufer: Andreas Wittmann - Käufer: Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften
Gesellschaft mit beschränkter Haftung; KG Orth an der Donau; TV

Die Gemeinde und die Bezirksbauernkammer werden gemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. 6800 ersucht, die in diesem Schreiben enthaltene Kundmachung **unverzüglich** und **ortsüblich** bis zu der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist zu verlautbaren. Die Kundmachung ist sodann, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmedatum, mindestens 1 Jahr lang bei der Gemeinde bzw. Bezirksbauernkammer aufzubewahren.

Eine Kopie dieser Kundmachung ist von der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 **unverzüglich** dem Ortsvertreter oder der Ortsvertreterin zu übermitteln.

Die Bezirksbauernkammer wird darüber hinaus gemäß § 11 Abs. 7 Z. 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 ersucht, innerhalb von **2 Wochen** nach Ablauf der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist

- a) alle bei ihr rechtzeitig eingelangten Interessentenanmeldungen vorzulegen
- b) eine begründete Stellungnahme zu übermitteln, wenn nach ihrer fachlichen Beurteilung das Rechtsgeschäft den Bestimmungen des § 6 leg. cit. widerspricht.

Langt binnen dieser Frist keine Stellungnahme bei der Behörde ein, wird das beantragte Rechtsgeschäft genehmigt.

Hinweis:

Einsicht in die Urkunde über das Rechtsgeschäft ist bei der Grundverkehrsbehörde Hollabrunn und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer zulässig.

Ergeht an:

1. Bezirksbauernkammer Gänserndorf, Hauptstraße 8, 2230 Gänserndorf
2. Marktgemeinde Orth an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Am Markt 26, 2304 Orth an der Donau

Für den Bezirkshauptmann





HLL2-G-171/166

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhhl@noel.gv.at
Fax: 02952/9025-27631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016047

Bezug

BearbeiterIn
Klaus Frei

(0 2952) 9025
Durchwahl Datum
27637

Betrifft

Kundmachung gemäß § 11 Abs. 2 und 5 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäft über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800

Bei der Grundverkehrsbehörde Hollabrunn wurde ein Antrag um Genehmigung des
nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerer oder Veräußerin gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 – 4 NÖ GVG 2007:
Andreas Wittmann , , geb. 22. Mai 1982, Hanfgartenweg 29, 2304 Orth an der Donau

Art des Rechtsgeschäftes: Tauschvertrag

Katastralgemeinde
06218

Grundstücksnummer
1103

Flächenausmaß in m²
21093 (davon werden 930 m²
getauscht)

Jede Person kann bis 14.02.2018 bei der Bezirksbauernkammer Gänserndorf ihr Interesse
am Erwerb obiger Liegenschaft(en) schriftlich oder niederschriftlich anmelden. In die
Urkunde über das Rechtsgeschäft kann innerhalb der oben genannten Frist bei der Grund-
verkehrsbehörde Hollabrunn und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer Einsicht
genommen werden.

Für den Bezirkshauptmann



Angeschlagen am:

Abgenommen am:

An die Grundverkehrsbehörde Hollabrunn

Kennzeichen: HLL2-G-171/166

Betreff: Verkäufer: Andreas Wittmann - Käufer: Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung; KG Orth an der Donau; TV

**Stellungnahme der Bezirksbauernkammer
zu dem verfahrensgegenständlichen Rechtsgeschäft**

(zutreffendes ankreuzen)

	Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung wird kein Einwand erhoben.
	Die beantragte Genehmigung widerspricht aus folgenden Gründen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800. Widersprechungsgründe:
	Die eingelangten Interessentenanmeldungen sind angeschlossen.
	Die eingelangten Interessentenanmeldungen werden postalisch nachgereicht.

Für die Bezirksbauernkammer

Der Obmann
(e.h.)

Der Sekretär
(e.h.)



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur